

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

Erscheint Donnerstag . Redaktionsschluss Montag, 12 Uhr . Anzeigenannahme nur per E-Mail: [landeszeitung@ktn.gv.at](mailto:landeszeitung@ktn.gv.at)

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung: Sachbearbeiter/innen für den „Rechtskundigen Verwaltungsdienst“; Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz/Sachgebiet Hydrographie: eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“; Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau: eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach, LKH Wolfsberg

## ■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

### ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

#### Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt, der Marktgemeinde Poggersdorf, der Gemeinde Mörtschach, der Gemeinde St. Georgen/Lav.

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Marktgemeinde Millstatt am See

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Krumpendorf

Gefahrenzonenplan Ledererbach

#### Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Verbot des Feuerentzündens, Aufhebung

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Verbot des Feuerentzündens, Aufhebung

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Naturdenkmal Sommerlinde in Kleindombra, Widerruf

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Eigentumsübertragung von Waldgrundstücken und Grundstücken in Dornbach, Zandlach, Pfaffenberg, Mallnitz, Matzelsdorf sowie einer Liegenschaft in Gerlamoos

## ■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise

■ **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung werden nachstehende Planstellen zur Besetzung ausgeschrieben:

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung werden Sachbearbeiter/innen für den „Rechtskundigen Verwaltungsdienst“ aufgenommen.

Bewerber/innen um diese Planstellen haben nachzuweisen: abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften; Führerschein der Klasse B

Erwünscht sind: abgeschlossene Gerichtspraxis; in der Praxis erworbene Kenntnisse in möglichst unterschiedlichen Rechtsmaterien; gute Kenntnisse im Verwaltungsrecht; EDV-Anwenderkenntnisse.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres bzw. als Karenzvertretung in Voll- bzw. Teilbeschäftigung

Dienstorte: kärntenweit alle Dienststellen

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 9. Oktober 2017 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die zehn bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. September 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dieter S a f r o n

**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz / Sachgebiet Hydrographie

Eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer Höheren Technischen Lehranstalt Netzwerktechnik oder gleichwertige Ausbildung; gute EDV-Kenntnisse; Programmierkenntnisse und Praxis in Delphi, Java, Excel (VBA); Kenntnisse und Praxis in der Hydrologie; Führerschein der Klasse B

Erwünscht: weitergehende Ausbildung und Praxis in der Hydrologie und hydrologischem Programmieren

Tätigkeitsbeschreibung: IT-Systembetreuung in der Hydrographie; Programmieren, Betreuung und Weiterentwicklung der Datenbanken und hydrologischen Auswertungsprogramme, wie Kennwerteermittlung, automatisiertes Daten Prüf- und Rekonstruktionsprogramm und Hochwasserprognosemodell

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 9. Oktober 2017 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Rosalia K r a m m e r

**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau  
Eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule oder kaufmännischen Lehre; sehr gute EDV-Kenntnisse (Word, Excel, Power-Point, Internet); sehr gute Maschinschreibkenntnisse; sehr gute Deutschkenntnisse; Führerschein der Klasse B

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstort: Spittal an der Drau

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 9. Oktober 2017 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1. 10-Minuten-Abschrift, 2. Überprüfung der EDV-Anwenderkenntnisse (Word, Excel), 3. Rechtsschreibtest. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 4. Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. September 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dieter S a f r o n

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG  
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Fachärztin/-arzt im Sonderfach Augenheilkunde und Optometrie

Ausbildungsstellen im Sonderfach Kinder und Jugendheilkunde

Für unseren Standort LKH Villach gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Ärztin/Arzt für die Palliativstation an der Abteilung für medizinische Geriatrie

Für unseren Standort LKH Wolfsberg gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Chirurgie

Bitte lassen Sie uns Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mittels des Bewerbungsbogens (als Download auf unserer Homepage oder in den Personalabteilungen der Landeskrankenanstalt erhältlich) bis zum jeweiligen Bewerbungsende an die im Ausschreibungstext auf unserer Homepage unter der jeweiligen Ausschreibung angegebene Anschrift zukommen.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. September 2017

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN**

Ausgegeben am 13. September 2017

58. Gesetz: Kärntner Heimgesetz; Änderung

Ausgegeben am 15. September 2017

59. Verordnung: Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für 2017

60. Verordnung: Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage für 2016 und 2017

Ausgegeben am 19. September 2017  
 61. Verordnung: Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung; Änderung

**■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN**  
**Amt der Kärntner Landesregierung**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
 der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 13. September 2017, Zl. 03-Ro-56-1/38-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 11. Juli 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt 26/F3/2014 eine Teilfläche von ca. 85 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 78/1, KG Viktring, in Grünland-Eisstockbahn (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. September 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
 Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
 Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
 der Marktgemeinde Poggersdorf**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 13. September 2017, Zl. 03-Ro-88-1/8-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf vom 21. März 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt 2/2016 eine Teilfläche von ca. 2.000 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft Ödland festgelegten Grundstück Nr. 796, KG Leibsdorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. September 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
 Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
 Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
 der Gemeinde Mörttschach**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 5. September 2017, Zl. 03-Ro-80-1/10-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach vom 9. Juni 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten 2/2017 a) eine Teilfläche von ca. 9.096 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 788/1, 788/2, 788/5, 789/1 und 790/3, je KG Mörttschach, in Grünland- Campingplatz (§ 5 K-GplG 1995), b) eine Teilfläche von ca. 1.122 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 771/1, 788/1, 789/1 und 790/3, je KG Mörttschach, in Grünland-Schutzstreifen für den Immissionsschutz (§ 5 K-GplG 1995), c) eine Teilfläche von ca. 870 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 788/3, 789/2 und 790/1, je KG Mörttschach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995), d) eine Teilfläche von ca. 186 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Campingplatz festgelegten Grundstücken Nr. 788/1 und 788/9, je KG Mörttschach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995), 4/2017 a) eine Teilfläche von ca. 921 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 548/9, KG Stranach, in Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsflächen (§ 6 K-GplG 1995), b) eine Teilfläche von ca. 355 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 548/9, KG Stranach, in Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsflächen (§ 6 K-GplG 1995), c) eine Teilfläche von ca. 201 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 548/9, KG Stranach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995), 5/2017 eine Teilfläche von ca. 1.355 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 167/1, 1130/1 und 1130/3, je KG Stranach, in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 K-GplG 1995) und 6/2017 eine Teilfläche von ca. 5.133 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 168, 1133, 1134 und 1135, je KG Stranach, in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 K-GplG 1995) festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

schach, in Grünland-Schutzstreifen für den Immissionsschutz (§ 5 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von ca. 870 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 788/3, 789/2 und 790/1, je KG Mörttschach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

d) eine Teilfläche von ca. 186 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Campingplatz festgelegten Grundstücken Nr. 788/1 und 788/9, je KG Mörttschach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

4/2017 a) eine Teilfläche von ca. 921 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 548/9, KG Stranach, in Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsflächen (§ 6 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 355 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 548/9, KG Stranach, in Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsflächen (§ 6 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von ca. 201 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 548/9, KG Stranach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

5/2017 eine Teilfläche von ca. 1.355 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 167/1, 1130/1 und 1130/3, je KG Stranach, in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 K-GplG 1995) und

6/2017 eine Teilfläche von ca. 5.133 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 168, 1133, 1134 und 1135, je KG Stranach, in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. September 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
 Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
 Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
 der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 13. September 2017, Zl. 03-Ro-102-1/1-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal vom 18. Mai 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten 1/2016 a) eine Teilfläche von ca. 3.250 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Sondergebiet – Ausflugsgasthaus festgelegten Grundstück Nr. 313, KG Gundisch, in Bauland-Dorfgebiet – Sonderwidmung Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995), b) eine Teilfläche von ca. 1.451 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Dorfgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz festgelegten Grundstück Nr. 315 (neu: Nr. 315/3 und 315/4), KG Gundisch, in Grünland-Ausflugsgasthaus (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995), c) eine Teilfläche von ca. 6.503 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 315 (neu: Nr. 315/1, 315/2, 315/8 und 315/9), KG Gundisch, in Bauland-Dorfgebiet – Sonderwidmung Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und d) eine Teilfläche von ca. 501 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 315 (neu: Nr. 315/1), KG Gundisch, in Grünland-Ausflugsplattform (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. September 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

#### **Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Marktgemeinde Millstatt am See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 5. September 2017, Zl. 03-Ro-77-1/15-2017, die Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 17. Dezember 2015, 7. Juli 2016 und vom 9. März 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

3a/2015 eine Teilfläche von ca. 8.095 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 722, KG Laubendorf, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

3b/2015 eine Teilfläche von ca. 865 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 722, KG Laubendorf, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Ortserweiterung Schwaigerschaft Süd“ vom 17. Dezember 2015, 7. Juli 2016 und vom 9. März 2017 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.G.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. September 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

#### **Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee**

Der Gemeinderat der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee hat mit Beschluss vom 10. November 2016 die Festlegung

einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A2 auf dem Grundstück Nr. 572/2, KG Drasing, im Ausmaß von 1.608 m<sup>2</sup> und

einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A7 auf dem Grundstück Nr. 204 (neu: 204/9), KG Drasing, im Ausmaß von 701 m<sup>2</sup> aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. September 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

#### **Gefahrenzonenplan Ledererbach**

Der Gefahrenzonenplan für den Ledererbach in der Marktgemeinde Guttaring, Stadtgemeinde Althofen und Gemeinde Kappel am Krappfeld im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung, wird in der Zeit vom Donnerstag, den 28. September 2017, bis Dienstag, den 31. Oktober 2017, in den betroffenen Gemeinden und im Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Klagenfurt, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, 4. Stock, Zimmer 472, während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt.

Es steht jedem frei, während dieser Zeit Einsicht in den Gefahrenzonenplan zu nehmen und allenfalls eine Stellungnahme abzugeben.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. September 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
D I A n g e r e r

#### **Bezirkshauptmannschaften**

##### **Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land**

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 19. Dezember 2016, Zahl: KL20-ALL-57/2007 (017/2016), über die Anordnung zur Vorbeugung von Waldbränden, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. September 2017

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Michaela T r ö t z m ü l l e r

##### **Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt**

Gemäß § 41 Abs 1 in Verbindung mit § 170 Abs 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 20. Juni 2017, Zahl: VK6-FR-359/3-2003 (039/2017), über die Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung von Waldbränden wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Völkermarkt, am 12. September 2017

Für den Bezirkshauptmann:  
Dr. P e t u t s c h n i g

##### **Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 30 des Kärntner Naturschutzgesetz 2002 i.d.G.F. wird kundgemacht, dass die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau die Erklärung der Sommerlinde in Kleindombra auf dem Grundstück Nr. 316/4 KG Millstatt zum Naturdenkmal mit Bescheid vom 21. August 2017, Zahl: SP3- NS-3064/2017 (009/2015), widerrufen hat.

Spittal an der Drau, am 21. August 2017

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. S i g r i d P a n s e r

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Waldgrundstücke 139, 328/14 und 555, einliegend in der EZ 285 Gb 73002 Dornbach, im Ausmaß von 2,0427 ha, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 13. September 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:

Die stellvertretende Vorsitzende:  
Mag.<sup>a</sup> Carmen O b e r l e r c h n e r

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Grundstückes 1684 (Wald) KG 73313 Zandlach, einliegend in der EZ 13 Gb 73309 Penk, im Ausmaß von 7.611 m<sup>2</sup>, zum Kaufpreis von € 19.027,50 bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 13. September 2017

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:

Die stellvertretende Vorsitzende:  
Mag.<sup>a</sup> Carmen O b e r l e r c h n e r

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertra-

gung des Grundstückes 812/4 (Wald), einliegend in der EZ 184 Gb 73310 Pfaffenberg, im Ausmaß von 9.826 m<sup>2</sup>, zum Kaufpreis von € 9.826,00 bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 13. September 2017

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:

Die stellvertretende Vorsitzende:  
Mag.<sup>a</sup> Carmen O b e r l e r c h n e r

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke .37/1, 254/1, 254/2, 255/1, 255/2, 256/1, 256/2, 257/1 und 258/2, einliegend in der EZ 62 KG 73306 Mallnitz, samt Wirtschaftsgebäude, im Gesamtausmaß von 2,1724 ha, zum Kaufpreis von € 150.000,00, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 13. September 2017

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:

Die stellvertretende Vorsitzende:  
Mag.<sup>a</sup> Carmen O b e r l e r c h n e r

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke 282/1, 268, 313, 439 und 440 je KG 73208 Matzelsdorf, einliegend in der EZ 31 Gb 73208 Matzelsdorf, im Gesamtausmaß von 3,0461 ha, zum Kaufpreis von € 24.000,00 bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 13. September 2017

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:  
Die stellvertretende Vorsitzende:  
Mag.<sup>a</sup> Carmen Oberlerner

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 176 Gb 73109 Gerlamoos, samt den sich darauf befindlichen Gebäuden, im Ausmaß von 3,0910 ha, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Spittal an der Drau, am 13. September 2017

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:  
Die stellvertretende Vorsitzende:  
Mag.<sup>a</sup> Carmen Oberlerner

■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

**Verbraucherpreise im August 2017**

Die Landesstelle für Statistik gibt bekannt, dass der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: 2015 = 100) für den Monat August 2017 vorläufig 102,6 Punkte beträgt.

Im Jahresabstand ergab sich somit eine Teuerungsrate von 2,1%, im Vergleich zum Juli 2017 (102,7 endgültige Zahl) ist der Index der Verbraucherpreise um 0,1% gesunken.

Der Wert des Index ohne Saisonwaren ist gegenüber dem Vormonat unverändert geblieben und ist gegenüber dem Vorjahresmonat um 2,1% gestiegen.

Die Veränderungsrate des Index der Saisonwaren beträgt im Vergleich zum Juli 2017 -1,7%, gegenüber dem August 2016 errechnet sich eine Veränderung um -1%.

Unter den einzelnen Verbrauchsgruppen stiegen im Jahresabstand die Ausgaben für "Alkohol, Getränke und Tabak" mit 3,7% am stärksten, gefolgt von "Freizeit und Kultur" mit 3,3%, sowie "Restaurants und Hotels" mit 2,9%.

Verkettete Indexwerte für frühere Wertsicherungen


August  
Vorläufig

Verbraucherpreisindex 10 (Basis: 2010 = 100) -----	113,6
Verbraucherpreisindex 05 (Basis: 2005 = 100) -----	124,4
Verbraucherpreisindex 00 (Basis: 2000 = 100) -----	137,5
Verbraucherpreisindex 96 (Basis: 1996 = 100) -----	144,7
Verbraucherpreisindex 86 (Basis: 1986 = 100) -----	189,2
Verbraucherpreisindex 76 (Basis: 1976 = 100) -----	294,1
Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966 = 100) -----	516,1
Verbraucherpreisindex I (Basis: 1958 = 100) -----	657,6
Verbraucherpreisindex II (Basis: 1958 = 100) -----	659,7
Großhandelspreisindex (Basis: 2010 = 100) -----	105,5
Großhandelspreisindex (Basis: 2005 = 100) -----	116,9
Großhandelspreisindex (Basis: 2000 = 100) -----	128,7
Großhandelspreisindex (Basis: 1996 = 100) -----	132,5
Großhandelspreisindex (Basis: 1986 = 100) -----	138,2
Großhandelspreisindex (Basis: 1976 = 100) -----	184,1
Großhandelspreisindex (Basis: 1964 = 100) -----	306,4

Die vorläufigen Indexwerte für den Monat August 2017 wurden am 18. September 2017 von der Statistik Austria veröffentlicht.

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at  
 Abrufbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
 Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

	<p><b>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</b> Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.ktn.gv.at/amtssignatur">https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</a>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.</p>
---	---